

Zeitschrift: bulletin.ch / Electrosuisse

Herausgeber: Electrosuisse

Band: 106 (2015)

Heft: 5

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von der Branche – für die Branche



**Christoph
Schaub,**

Bereichsleiter
Marketing&Verkauf
des VSE

Der Schweizer Strommarkt ist derzeit zahlreichen Änderungen unterworfen. Projekte wie die Energiestrategie 2050 und die vollständige Markttöffnung werden die Branche nachhaltig verändern. Um im hart umkämpften Markt wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen Energieversorgungsunternehmen ihre Strategie auf die Zukunft ausrichten und gegebenenfalls auch die Effizienz der internen Prozesse verbessern. Diese Herausforderung kommt für viele Unternehmen einer Herkules-Aufgabe gleich.

Die geänderten Anforderungen im Schweizer Strommarkt erzeugen auch neue Bedürfnisse.

Diese zu identifizieren und daraus passende Angebote zu konzipieren, ist eine wichtige Aufgabe unseres Verbandes. Ausgehend von den Wünschen unserer Mitglieder entwickeln wir zusammen mit unseren Lieferanten eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen, um Sie in Ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen. Auch bestehende Angebote gilt es ständig zu überprüfen und allenfalls weiterzuentwickeln, damit sie weiterhin marktfähig bleiben. Ein aktuelles Beispiel dafür ist «Nekas Plan-

Sim», eine Weiterentwicklung des bewährten «NeCalc», das bereits seit einigen Jahren bei verschiedenen EVUs im Einsatz ist. Das Berechnungstool für Plankosten, Erlöse und Preise im Stromnetz sowie der Energiegrundversorgung wurde überarbeitet, wobei erfahrene Regulierungsmanager aus ihren bisherigen praktischen Tätigkeiten ihre Wünsche und Ideen haben einfließen lassen. Denn schliesslich kennt niemand die Bedürfnisse der Branche so gut wie die Branche selbst. Mehr über «PlanSim» lesen Sie auf den Folgeseiten dieser Ausgabe.

Bei der Planung unserer Angebote stellen wir hohe Ansprüche an uns selbst, unsere Lieferanten und die Qualität der Produkte und Dienstleistungen. Daher liegt mir auch Ihre Meinung am Herzen: Wie sind Sie zufrieden mit unseren Angeboten? Sehen Sie Verbesserungspotenzial? Haben Sie womöglich selbst Ideen für neue VSE-Angebote? Dann teilen Sie uns dies mit. Wir sind auf Ihre Anregungen angewiesen, damit wir auch weiterhin praxisnahe Angebote entwickeln können, die der Branche im Geschäftsaltag auch wirklich von Nutzen sind. Damit Sie bestmöglich für die Herkules-Aufgabe gerüstet sind.

Votre opinion au service de la branche

**Christoph
Schaub,**

Responsable du
département Marke-
ting & Vente de l'AES

Le marché suisse de l'électricité est actuellement soumis à de nombreux changements. Ainsi, la branche subira des transformations profondes dues aux projets tels que la Stratégie énergétique 2050 et l'ouverture totale du marché. Afin de rester compétitives dans un environnement extrêmement concurrentiel, les entreprises d'approvisionnement en électricité (EAE) doivent orienter leur stratégie vers l'avenir et améliorer si nécessaire l'efficacité de leurs processus internes. Pour nombre d'entre elles, ce défi représente une tâche herculéenne.

L'évolution des exigences sur le marché suisse de l'électricité a également fait apparaître de nouveaux besoins. L'une des missions essentielles de notre association consiste à les identifier et à concevoir des offres susceptibles d'y répondre. Nous sommes attentifs à vos souhaits pour pouvoir mettre au point, avec nos fournisseurs, un large éventail de produits et de prestations destinés à vous épauler au quotidien. Nous devons par ailleurs vérifier continuellement la pertinence de la gamme existante et, le cas échéant, procéder à des actualisations afin qu'elle reste conforme aux besoins du marché.

C'est par exemple ce que nous avons entrepris avec «Nekas PlanSim», une version améliorée de l'outil de

calcul «NeCalc», déjà utilisé par diverses EAE depuis plusieurs années. Il s'agit d'un logiciel destiné à déterminer les coûts prévisionnels, les recettes et les prix du réseau d'électricité et de l'approvisionnement de base en énergie. Son optimisation a notamment été permise par le concours d'experts chargés des questions relatives à la régulation, qui ont soumis des souhaits et des idées tirés de leur pratique. En effet, qui mieux que les acteurs de la branche sont à même d'identifier ses besoins ? Pour en savoir plus sur «PlanSim», nous vous invitons à lire les pages qui suivent.

Dans le cadre de la planification de notre offre, nous nous montrons très exigeants envers nous-mêmes et nos fournisseurs et nous attachons une grande importance à la qualité de nos produits et de nos prestations. De plus, votre opinion est précieuse à nos yeux : êtes-vous satisfait de ce que nous proposons ? Décelez-vous un potentiel d'amélioration ? Souhaitez-vous nous transmettre de nouvelles idées ? N'hésitez pas à nous faire part de vos suggestions : nous en avons besoin pour continuer à élaborer des outils axés sur la pratique, véritablement utiles à la branche au quotidien. Ainsi, nous serons en mesure de vous offrir les meilleures armes possibles pour surmonter les défis qui vous attendent.

Vereint gegen Russland



Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik
des VSE

Unlängst hat die EU-Kommission mit einer kühnen und ambitionierten Ankündigung aufhorchen lassen: der Schaffung einer Energie-Union. Dieses Vehikel soll der ins Stocken geratenen Vergemeinschaftung der Energiepolitik neuen Schub verleihen und die von nationalen Interessen getriebenen Mitgliedstaaten auf Brüsseler Kurs bringen. Gleichzeitig soll es dazu dienen, die Energieabhängigkeit der EU gegenüber dem Ausland signifikant zu reduzieren.

Gleichermassen als Rechtfertigung und Drohkulisse für die Errichtung einer Energie-Union dient die anhaltende Ukraine-Krise beziehungsweise die fossile Abhängigkeit vom politisch in Ungnade gefallenen Energiegiganten Russland. Der anti-russische Sound in den mündlichen und schriftlichen Verlautbarungen der Kommission zur angestrebten Energie-Union ist denn auch unüberhörbar. Er erinnert zuweilen an die Rhetorik des – noch vor Kurzem als überwunden geglaubten –

kalten Krieges, wenn beispielsweise von der Befürchtung vieler EU-Bürger die Rede ist, dass nicht mehr genügend Energie verfügbar sein könnte, um ihre Wohnungen zu heizen.

Gewissermassen als Antwort auf diese Bedrohung sollen nicht nur die Partnerschaft mit den USA vertieft, sondern auch strategische Energiepartnerschaften mit demokratischen Musterstaaten wie Aserbaidschan oder Turkmenistan geschlossen werden. Auch das erinnert an die alten Muster des Kalten Krieges.

Die EU-Kommission dürfte es nicht nur wegen der rebellierenden Griechen mehr als schwer haben, die Mitgliedstaaten hinter ihre Strategie zu scharen. Ein Blick zurück in die Geschichte zeigt zudem, dass selbst auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges immer reichlich Gas in Richtung Westen floss, weil es im gegenseitigen Interesse lag. Daran wird sich in absehbarer Zukunft, Energie-Union und rhetorische Begleitmusik hin oder her, wenig bis nichts ändern. Das ist vernünftig und gut so, für alle Beteiligten, auch für die weltoffene Schweiz.

Unis contre la Russie

Thomas Zwald, responsable politique de l'AES Dernièrement, la Commission européenne a éveillé l'attention par une annonce aussi témoigne qu'ambitieuse : la création d'une Union de l'énergie. Cet instrument vise à donner un nouveau souffle à la communautarisation de la politique énergétique, qui s'est enlisée, et à mettre les Etats membres portés par leurs intérêts nationaux sur la même longueur d'ondes que Bruxelles. En même temps, il devrait aussi servir à réduire considérablement la dépendance énergétique de l'UE envers l'étranger.

Pour créer une Union de l'énergie, la crise ukrainienne persistante ou plutôt la dépendance en matière d'énergies fossiles de la Russie – géant énergétique tombé en disgrâce politique – sert aussi bien de prétexte que d'intimidation. Il est alors impossible de ne pas percevoir le ton antirusse qui ressort des communiqués écrits comme oraux de la Commission au sujet de l'Union de l'énergie envisagée. Cette tendance fait parfois penser à la rhétorique de la guerre froide – qu'on pensait digérée, du moins jusqu'à

récemment –, par exemple lorsque l'on entend que de nombreux citoyens européens craignaient que l'énergie pour chauffer leurs appartements puisse manquer.

À titre de réponse à cette menace, on envisage non seulement de renforcer le partenariat avec les États-Unis, mais aussi de conclure de nouveaux partenariats stratégiques dans le domaine de l'énergie avec des États démocratiques modèles tels que l'Azerbaïdjan ou le Turkménistan. Là encore, des relents de guerre froide se font sentir.

Maintenant que les Grecs se sont rebellés, la Commission européenne aura extrêmement de mal à rallier les Etats membres à sa stratégie. De plus, l'Histoire nous montre que même au paroxysme de la guerre froide, le gaz a toujours afflué abondamment vers l'Ouest, les deux parties y trouvant alors leur intérêt. Pratiquement rien ne changera à ce niveau-là dans un avenir proche, Union de l'énergie et ancienne rhétorique ou pas, et c'est là la voie de la raison – pour tous les acteurs impliqués, y compris pour une Suisse ouverte au monde.



Das EKZ Service Center bietet umfassende Dienstleistungen rund um das Mittel- und Niederspannungsnetz. Wir sind Ihr professioneller Partner für eine sichere Stromversorgung.

www.ekz.ch/netzdienstleistungen

Wir bringen Energie

EKZ

«Der Kontrollprofi» EurotestEASI MI 3100B SE



Einfach – Selbsterklärend - menügeführt
NIV und NIN Installationsprüfungen
FI Prüfungen Typ B und B+
Automatische Testabläufe, Messdatenspeicher
Schnittstellen RS232 und USB
Software EuroLinkPRO inkl.

ELKO

SYSTEME AG

Messgeräte • Systeme • Anlagen

Zur Kontrolle und Optimierung des Verbrauches elektrischer Energie
Brülstrasse 47 CH-4312 Magden Telefon 061-845 91 45 Telefax 061-845 91 40
E-Mail: elko@elko.ch Internet: www.elko.ch



elvatec ag
Tiergartenstrasse 16
CH-8852 Altendorf
Tel. 055 451 06 46
Fax 055 451 06 40
info@elvatec.ch
www.elvatec.ch



We prüfen Ihre
EuK-Vorrichtungen

DEHN schützt
Überspannungsschutz
Blitzschutz / Erdung,
Arbeitsschutz

Nur wiederkehrend geprüfte Erdungs- und Kurzschiessvorrichtungen sind sicher

- Prüfpflicht gilt auch für Erdungs- und Kurzschiessvorrichtungen (EuK)
- Neben optischer jetzt neu auch technische Prüfung für hohe Sicherheit
- Mobiler Prüfaufbau mit MikroΩmeter LoRe EuK und softwaregestützter Dokumentation der Ergebnisse

Für mehr Informationen: www.elvatec.ch

(Wenig) Neues zu den Arealnetzen

Erkenntnisse und offene Fragen nach einem Bundesgerichtsentscheid

Ein neues Urteil des Bundesgerichts bringt einige neue Erkenntnisse zum Thema Arealnetze. So zeigt sich, dass weiterhin viel Raum für vertragliche Regelungen zwischen Areal- und Verteilnetzbetreibern besteht. Einige offene Fragen bleiben aber bestehen.

Francis Beyeler

Mit Urteil des Bundesgerichts vom 9. Februar 2015[1] wurde ein beinahe fünfjähriger Rechtsstreit zwischen der Energie Thun AG und der Betreiberin sowie einigen Mieterinnen des Einkaufszentrums Panorama Center Thun Süd[2] definitiv abgeschlossen. Gegenstand des Rechtsstreits waren Elektrizitätsleitungen zur Feinverteilung (sog. Arealnetz).

Sachverhalt

Eigentümerin und Betreiberin des Panorama Centers Thun Süd[3] ist die Liegenschaften-Betrieb AG (LiB-AG), ein Unternehmen des Migros-Genossenschafts-Bundes (MGB). Das Einkaufszentrum wird durch eine von der Energie Thun AG erstellte 16-kV-Mittelpunktsleitung erschlossen. Die Transformatorenstation mit drei Transformatoren im Gebäude – deren Eigentum umstritten ist und nur in einem zivilrechtlichen Verfahren geklärt werden könnte – ist für die Versorgung des gesamten Einkaufszentrums ausgelegt. Die nachgelagerten elektrischen Erschliessungsanlagen im Innern des Gebäudes (Unterverteiler, Messeeinrichtungen, Niederspannungsleitungen usw.) stehen im Eigentum der LiB-AG.

Die Mieterinnen des Einkaufszentrums wie auch die LiB-AG für den allgemeinen Verbrauch (Lifte, Rolltreppen Beleuchtung oder Wärmepumpen) beziehen Elektrizität. Daraus ergaben sich verschiedene Rechtsfragen, mit welchen die LiB-AG und die Mieterinnen kurz vor der Eröffnung des Einkaufszentrums zuerst an die ElCom [4], danach an das Bundesverwaltungsgericht[5] und schliesslich an das Bundesgericht gelangten.

Definition Arealnetz

Unbestritten über alle Instanzen war, dass es sich bei den Elektrizitätsleitungen

im Einkaufszentrum um Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a StromVG handelt. Während das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht von Arealnetzen sprechen, vermeidet die ElCom den Ausdruck, da er im Gesetz nicht vorkommt und zu Widersprüchen führt. Weder im Gesetz noch in der Verordnung oder in den Materialien findet man jedoch eine Definition der von Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung. Aus Art. 4 Abs. 1 lit. i StromVG kann man zumindest ableiten, dass der Betreiber von Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung die Leitungen im Gegensatz zum Verteilnetzbetreiber in erster Linie für eine eigene Verbrauchsstätte betreibt oder ursprünglich betrieben hat. Die entsprechende Branchenempfehlung des VSE[6] definiert den Begriff des Arealnetzes anhand von fünf Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen.

Streitpunkte vor dem Bundesgericht

Der Rechtsstreit vor dem Bundesgericht betraf nachfolgende vier Punkte.

Anwendbarkeit der Stromversorgungsgesetzgebung

Vorab wurde beantragt, dass die Stromversorgungsgesetzgebung in persönlicher Hinsicht auf die Mieter im Arealnetz des Einkaufszentrums nicht anwendbar sei.

Das StromVG gilt gemäss Art. 2 Abs. 1 für Elektrizitätsnetze, die mit 50 Hz Wechselstrom betrieben werden. Arealnetze gelten nicht als Elektrizitätsnetze (Art. 4 Abs. 1 lit. a StromVG) und

unterstehen daher nicht dem Geltungsbereich des StromVG. Die Rechte und Pflichten, die das Gesetz den Verteilnetzbetreibern auferlegt, gelten somit nicht für die Arealnetzbetreiber. Demgegenüber steht aber der Anspruch des Endverbrauchers auf Netzzugang und Grundversorgung. Das Bundesgericht hatte folglich zu klären, welche Rechtsverhältnisse im Falle des Einkaufszentrums zwischen Verteilnetzbetreiber, Arealnetzbetreiber und Endkunden bestehen.

Das Bundesgericht anerkannte, dass die Verhältnisse in Arealnetzen in der Vergangenheit sehr unterschiedlich gehandhabt wurden, jedoch solche vertraglichen Lösungen (mit Verweis auf die Branchenempfehlung des VSE) wie auch kantonale oder kommunale Regelungen weiterhin zulässig und möglich sind. Da sich die LiB-AG und die Mieter im Einkaufszentrum aber nicht auf eine vertragliche, kantonale oder kommunale Regelung beriefen, sondern ihre Ansprüche selbst auf das StromVG stützen, wurde der Antrag betreffend Nichtanwendbarkeit des StromVG abgewiesen.

Bündelung des Eigenverbrauchs

Die LiB-AG beantragte weiter, als Arealnetzbetreiberin den Energieverbrauch zu bündeln und die elektrische Energie für den Allgemeinverbrauch und alle Mieter auf dem freien Markt beschaffen zu dürfen.

Nach Art. 13 Abs. 1 StromVG sind die Netzbetreiber verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren. Jedoch haben gemäss Art. 6 Abs. 6 StromVG feste Endverbraucher keinen Anspruch auf Netzzugang. Als feste Endverbraucher gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte (Art. 6 Abs. 2 StromVG). Bezüglich den Arealnetzen ist zudem Art. 11 Abs. 4 StromVV einschlägig, wonach Endverbraucher, die an Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung angeschlossen sind, nur Anspruch auf Netzzugang haben, sofern

sie einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen.

Unter Hinweis auf die obigen Gesetzesbestimmungen begründete das Bundesgericht, dass die Endverbraucher im Einkaufszentrum nicht gebündelt werden dürfen. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den Materialien, wo der Vorschlag für eine Bündelung von kommerziellen Endverbrauchern im Differenzbereinigungsverfahren zwischen den eidgenössischen Räten verworfen wurde.

Durchleitung der Grundversorgungsenergie

Weiter wurde vor Bundesgericht geltend gemacht, dass der Verteilnetzbetreiber, Energie Thun AG, nicht berechtigt sei, Grundversorgungsenergie bis zum Ausspeisepunkt der Mieter zu liefern und die LiB-AG eine solche Durchleitung auch nicht dulden müsse. Dies aus dem Grund, dass die Mieter gar kein Anschlussbegehrn gestellt hätten.

Nach Art. 6 Abs. 1 StromVG treffen die Betreiber der Verteilnetze die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können. Daraus ergibt sich eine Lieferpflicht der Verteilnetzbetreiberin, aber kein Liefermonopol. Überdies besteht für die Mieter innerhalb des Arealnetzes auch kein Anschlusszwang.

Somit haben nur die Mieter und die LiB-AG als Betreiberin des Einkaufszentrums einen Anspruch auf Grundversorgungsenergie, die LiB-AG dagegen hat keinen gesetzlichen Anspruch auf Versorgung mit Energie vom Verteilnetzbetreiber zum Weiterkauf an die Mieter. Die Frage, wie vorzugehen wäre, wenn die Endverbraucher im Arealnetz Grundversorgungsenergie vom Verteilnetzbetreiber beziehen möchten, ihnen der Arealnetzbetreiber aber kein Durchleitungsrecht gewähren will, liess das Bundesgericht offen, da im Fall des Einkaufszentrums

unbestrittenmassen Leitungen bestehen und auf diesen der Strom zu den einzelnen Mietern gelangt. Eine denkbare Lösung der vorliegend hypothetischen Frage wäre, die Duldung des Arealnetzbetreibers gestützt auf das Mietrecht zu verlangen. Das Bundesgericht machte jedoch klar, dass eine Durchleitungspflicht gestützt auf Mietrecht, nicht durch die El-Com zu beurteilen wäre.

Netznutzungsentgelt

Letztlich wurde geltend gemacht, dass die Mieter an die Elektrizitätsleitungen im Einkaufszentrum angeschlossen seien und nicht an das Verteilnetz der Energie Thun AG; somit das Netznutzungsentgelt für diejenige Netzebene zu bezahlen hätten, an welche das Einkaufszentrum angeschlossen sei.

Nach Art. 14 Abs. 2 StromVG ist das Netznutzungsentgelt von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten. Ob die Verteilnetzbetreiberin das Netznutzungsentgelt von den Mietern je einzeln erhält oder von der Arealnetzbetreiberin für das ganze Areal, kann nach Ansicht des Bundesgerichts vertraglich geregelt werden.

Das Bundesgericht war vorliegend an die Sachverhaltsfeststellung des Bundesverwaltungsgerichts gebunden und somit an die Tatsache, dass die Mieter als selbständige juristische Personen je für sich eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bilden, mithin einen Endverbraucher darstellen. Der Ausspeisepunkt liegt somit beim Mieter. Soweit die Mieter den gesetzlichen Anspruch auf Grundversorgungsenergie geltend machen, schulden sie der Energie Thun AG direkt oder indirekt über die LiB-AG das Netznutzungsentgelt für diejenige Netzebene, an welche das Einkaufszentrum angeschlossen ist.

Vor dem Bundesgericht nicht mehr beantwortet wurde die Frage nach einem Entgelt für die Nutzung der Elektrizitätsleitungen im Einkaufszentrum zusätzlich zum Mietzins. Gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung ist der Arealnetzbetreiber eben kein Netzbetreiber und kann

daher auch kein Netznutzungsentgelt geltend machen. Der Elektrizitätsanschluss ist grundsätzlich Bestandteil des Mietvertrages und im Mietzins enthalten, weshalb ein zusätzliches Entgelt für die Elektrizitätsleitungen nur eine privat-rechtlich vereinbarte Vergütung darstellen kann.

Fazit

Das Bundesgericht lässt weiterhin viel Raum für vertragliche Regelungen zwischen Endverbraucher, Areal- und Verteilnetzbetreibern. Insofern ist auch die Feststellung des Bundesgerichts, wonach das Gesetz keine Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Arealnetzen treffe und die rechtliche Lösung daher grundsätzlich auch für bestehende Netze passend sein müsse, in der Praxis kaum problematisch, da für die bestehenden Arealnetze in den meisten Fällen vertragliche, kommunale oder kantonale Regelungen bestehen und weiterhin Gültigkeit haben.

Eine Arbeitsgruppe der Netzwirtschaftskommission beim VSE ist aktuell daran, die Auswirkungen des Bundesgerichtentscheids auf die Branchenempfehlungen zu prüfen und nötigenfalls anzupassen. In der nächsten Ausgabe des Bulletin SEV/VSE werden die Konsequenzen für die Branche aus diesem Entscheid publiziert.

Referenzen

- [1] BGer 2C_300/2014, Urteil vom 9. Februar 2015.
- [2] Den meisten besser bekannt aufgrund des Fussballstadions Stockhorn Arena, Heimstätte des FC Thun. Die Stockhorn Arena gilt als Stadion mit Mantelnutzung, wenngleich es sich nicht um Mantelnutzung im herkömmlichen Sinne handelt. Die Mantelnutzung bezieht sich auf das nebenan liegende Einkaufszentrum Panorama Center.
- [3] Nachfolgend: Einkaufszentrum.
- [4] ElCom, Verfügung vom 15. November 2012.
- [5] BVGer A-6689/2012, Urteil vom 18. Februar 2014.
- [6] Branchenempfehlung des VSE, Arealnetze: Handhabung von Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung von elektrischer Energie, AN-CH, Ausgabe Juli 2014.

Autor

Francis Beyeler, lic. iur., Rechtsanwalt, ist Leiter Recht beim VSE.
francis.beyeler@strom.ch



Anzeige

Die Beiträge dieser Ausgabe finden Sie auch unter
www.bulletin-online.ch

Stärkung der höheren Berufsbildung

Der VSE unterstützt, dass Zuschüsse für vorbereitende Kurse direkt an die Teilnehmenden ausgerichtet werden sollen. Dies bewirkt eine deutliche Stärkung der höheren Berufsbildung.

Als verantwortlicher Verband für vier eidgenössische Prüfungen ist der VSE an einer Attraktivitätssteigerung der höheren Berufsbildung interessiert. Der VSE organisiert folgende Vorbereitungskurse und eidgenössische Prüfungen: Berufsprüfung Netzfachfrau/Netzfachmann mit eidg. FA, Höhere Fachprüfung Netzelektrikermeister/-in mit Diplom, Berufsprüfung KKW Anlagenoperateure/-innen mit eidg. FA sowie Höhere Fachprüfung Energie- und Effizienzberater/-in mit Diplom.

Die neu geplanten Zuschüsse für vorbereitende Kurse direkt an die Teilneh-

menden führen – im Unterschied zum heutigen System kantonaler Subventionen – zu einer Gleichbehandlung aller Kursanbieter sowie Kursteilnehmer. Diese Massnahme ist ein wichtiger Schritt, um dem existierenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und den dualen Bildungsweg zu stärken.

Hingegen fordert der VSE, dass das geschätzte Volumen an zu leistenden Beiträgen an die Teilnehmer von vorbereitenden Kursen volumnäßig budgetiert wird. In diesem Punkt ist der Entwurf des Bundesrates zu ändern.

VSE

Renforcement de la formation professionnelle supérieure

L'AES soutient la modification proposée, selon laquelle des subventions seraient versées directement aux participants aux cours préparatoires. Cela renforce considérablement la formation professionnelle supérieure.

En tant qu'association responsable de quatre examens fédéraux, l'AES souhaite que l'attrait de la formation professionnelle supérieure augmente. L'AES prend en charge l'organisation des cours préparatoires et des examens fédéraux suivants : l'examen professionnel de spécialiste de réseau avec brevet fédéral, l'examen professionnel supérieur de maître-électricien de réseau avec diplôme fédéral, l'examen d'opérateur d'installations de centrale nucléaire avec brevet fédéral, ainsi que l'examen professionnel supérieur de conseiller en énergie et en efficacité énergétique avec diplôme fédéral.

La participation aux frais destinée directement aux participants prévue permet – contrairement au système actuel des subventions cantonales – de traiter tous les prestataires et tous les participants sur un pied d'égalité. Cette mesure constitue une démarche importante pour contrer le manque de personnel qualifié et pour renforcer la formation duale. Au contraire, l'AES demande que le volume estimé de contributions devant être versées aux participants à des cours préparatoires soit budgétisé dans son intégralité. Le projet du Conseil fédéral doit être modifié concernant ce point.

AES

Neues Branchendokument zur Handhabung von Wechselkunden

Das neue Branchendokument «Handhabung Wechselkunden ohne Lastgangmessung» beschreibt die erforderlichen Ergänzungen der bestehenden Marktprozesse zur Handhabung der Wechselkunden ohne Lastgangmessung, die bei der vollständigen Strommarktllegalisierung notwendig sind. Dies unter der Voraussetzung, dass Art. 8, Abs. 5 der StromVV

so weit angepasst wird, dass auch «nicht-lastganggemessene» Verbraucher und Produzenten die Möglichkeit haben, ihren Lieferanten zu wechseln. Das Dokument beschreibt ein einfaches und genügend genaues Ersatzverfahren für Wechselkunden mit geringerem Energiekonsum, die nicht mit einer Lastgangmessung ausgerüstet sind. Es steht als PDF auf www.strom.ch zum Download zur Verfügung.

Hendrik La Roi

Peter Betz verlässt den VSE

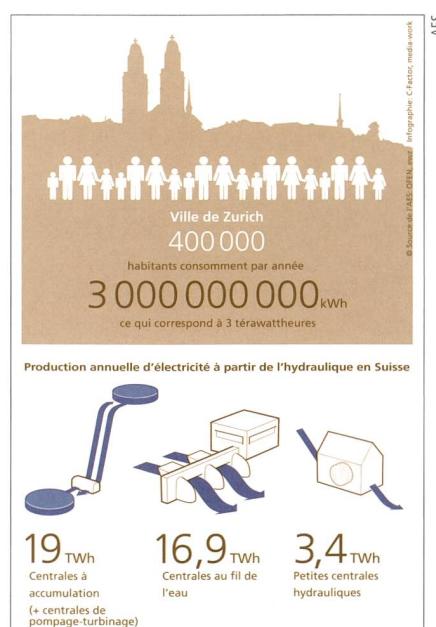
Während über zehn Jahren war Peter Betz als Bereichsleiter Technik und Berufsbildung sowie Mitglied der Geschäftsleitung für den VSE tätig. Nun hat er sich entschieden, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Unter seiner Verantwortung standen zahlreiche anspruchsvolle Grossprojekte, die den Verband über viele Jahre geprägt haben. Zu nennen sind insbesondere das Projekt Mercur Access II, die Reform der Grundausbildung Netzelektriker/in oder jüngst die Entwicklung des neuen Lehrganges zum eidg. dipl. Energie- und Effizienzberater. Der VSE dankt Peter Betz herzlich für den langjährigen Einsatz und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute. Die Suche nach einem Nachfolger ist im Gange.

VSE



Peter Betz.

De l'électricité pour 5,2 millions de personnes



Ensemble les centrales hydrauliques suisses produisent environ 13 fois autant d'électricité que la ville de Zurich en consomme chaque année. Autres graphiques sur l'hydraulique en Suisse: www.electricite.ch/hydraulique.

Einfach Netzkosten und Preise berechnen

Eine neue Branchenlösung ermöglicht eine einfache und übersichtliche Berechnung der Netzkosten, Erlöse und Preise im Stromnetz und der Energiegrundversorgung. Ein Erfahrungsbericht aus einem Unternehmen, in dem das Tool bereits im Einsatz ist.

Der Regulator verlangt eine Kostenrechnung als Grundlage für die Bestimmung der Netztarife. In der Energiegrundversorgung sind weiter Angaben über die Gestehungskosten mit darin enthaltenen Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie den Gewinn gefordert. Für kleinere Energieunternehmen stellt sich dabei die Frage, wie die verlangten Daten übersichtlich und effizient aufbereitet werden können.

Das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) hat sich für das Excel-Tool Plan-Sim entschieden, das Encontrol in Zusammenarbeit mit dem VSE als Nachfolgelösung von NeCalc entwickelt hat. «Das Layout ist stark an das Kostenrechnungs-Reporting der ElCom angelehnt worden», erläutert Urs Jost, Verantwortlicher für den Bereich Netzwirtschaft EWO, die Vorteile. «Mit den umfassenden grafischen Auswertungen können die verschiedenen Versionen der Planrechnung schnell, einfach und transparent miteinander verglichen und den Entscheidungsträgern präsentiert werden», so Jost.

Der Anwender gibt dabei Schritt für Schritt pro Netzebene folgende Informationen ein:

- Energie- und Leistungsfluss (Übernahme von Netzen höherer Netzebenen, Einspeisung Kraftwerke, Aus-

speisung an Endverbraucher und nachgelagerte Netzbetreiber).

- Netzkosten des vorgelagerten Netzbetreibers.
- Kalkulatorische Kapitalkosten.
- Betriebskosten sowie die auf die Netzebenen direkt zuweisbaren Kosten.
- Erlöse und Absatzmengen.

Auf dieser Basis ermittelt die Lösung die gesamten gewälzten und umgelegten Kosten sowie die durchschnittlichen Preise auf jeder einzelnen Netzebene. Wie beim ElCom-Reporting sind die Über- oder Unterdeckungen pro Netzebene ersichtlich. Der Kostenwälzschlüssel wird abhängig vom Energie- und Leistungsfluss automatisch berechnet. Der Energie- und Leistungsfluss sowie der Kostenfluss über die verschiedenen Netzebenen werden grafisch aufbereitet zur Verfügung gestellt.

Vergleich mit zwei vergangenen Jahren

Die Kosten des nächsten Planjahres werden mit den Zahlen der Nachkalkulation des vergangenen Geschäftsjahrs und den Planzahlen des laufenden Jahres mit absoluten und relativen Angaben verglichen. Bei der Anwendung als Nachkalkulations-Tool können auch zwei vergangene Ist-Jahre verglichen werden.

Die Branchenlösung zeigt auf einen Blick die Preise und Absatzmengen der Produkte (Tarife). Die Preise oder Absatzmengen können leicht geändert werden. Diagramme zeigen anschliessend pro Stromprodukt die Veränderungen bezüglich der Über- oder Unterdeckung. Durch die grafischen Auswertungen können iterativ optimale Preise erarbeitet werden. Das Tool rechnet nicht selber «richtige» Preise, unterstützt und beschleunigt jedoch den Preisfindungsprozess im Unternehmen. «Wir verwenden die Software für die Nachkalkulation sowie vor allem für die Bestimmung der „Plankosten“ beziehungsweise die Vorkalkulation der Netzkosten», erklärt Urs Jost.

Integration in Nekas

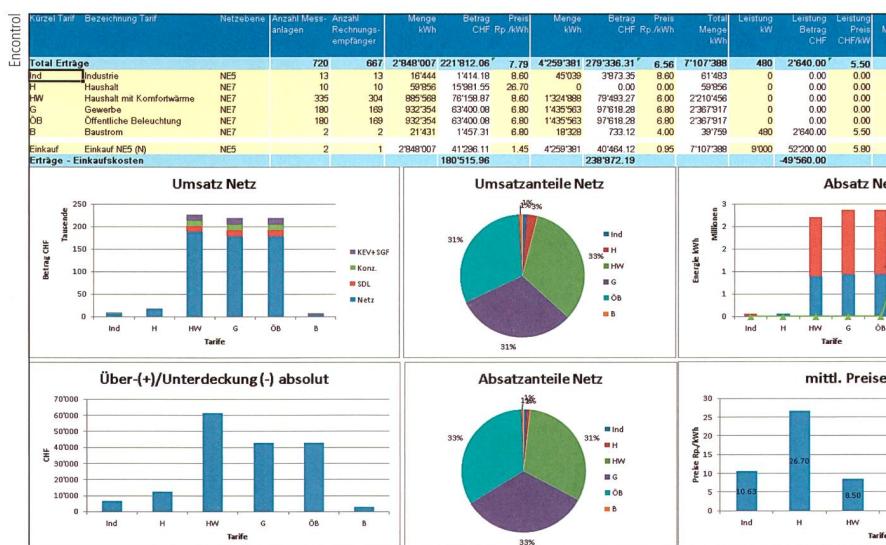
PlanSim kann eigenständig ohne die anderen Module des VSE-Kostenrechnungstools Nekas (Kostenrechnung, Anlagebuchhaltung, Kostenwälzung und Preissimulation) verwendet werden. Allerdings bringt Nekas als Datenbank-Lösung Vorteile in der Herleitung und Berechnung der kalkulatorischen Rechnungsleitung des abgelaufenen Geschäftsjahres für den Nachweis der Deckungsdifferenzen. Die Kosten aus einer finanziellen oder betrieblichen Rechnung können damit in die Darstellung des Regulators überführt werden. Außerdem stehen die Daten mit der Datenbank viele Jahre zum Nachweis und für die Auswertung der jährlichen Entwicklung zur Verfügung. Mit Nekas kann aus der letzten Nachkalkulation eine erste Version der Planrechnung erstellt werden. Anschliessend werden alle Daten ins neue Excel-Tool Plan-Sim exportiert. Nach der Bestimmung der endgültigen Planvariante werden die Resultate wieder in die Nekas-Datenbank importiert. Zum Schluss validiert Nekas die Resultate und füllt automatisiert das ElCom-Reporting-Excel aus.

Auch bei EWO ist Nekas bereits im Einsatz, die Kombination mit dem neuen Produkt PlanSim hat sich bewährt. «Die Kalkulation der Netznutzung kann jetzt noch einfacher berechnet und wieder importiert werden», sagt Urs Jost. Für ihn ist klar: «Das Branchentool ist für unsere tägliche Arbeit eine wesentliche Erleichterung».

Se

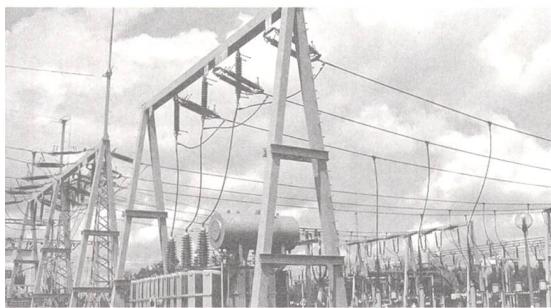
Link

■ www.strom.ch/nekas



Screenshot von PlanSim: Diagramme zeigen pro Stromprodukt die Veränderungen bezüglich der Über- oder Unterdeckung.

Lösungen zur sicheren Energieversorgung



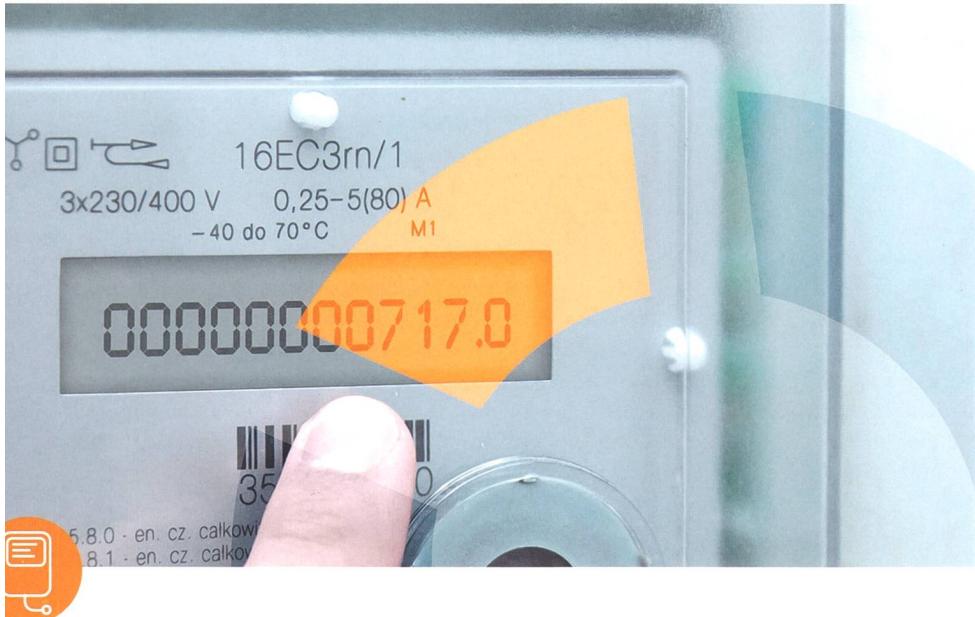
Von der Konzeption über die Planung bis hin zur Realisierung unterstützen wir Sie bei Revisionen und Neuprojekten.

Bewährte Elemente verbunden mit neuesten Technologien gewährleisten optimale Nutzung aller Ressourcen und höchste Effizienz.

Kraftwerke • Unterwerke • Bahnstromanlagen



Energiesysteme und Anlagentechnik AG
Mühlentalstrasse 136 | CH-8201 Schaffhausen
Tel. +41 52 630 20 00 | Fax +41 52 630 20 10
www.esatec.ch



So smart kann Energieversorgung sein.

Für Energieversorgungsunternehmen ist unser **Smart Metering** ein echter Gewinn. Es erfasst den Verbrauch von Strom, Gas, Wasser und Wärme mittels Zählerfernauslesung und leitet die Werte termingerecht an die Nachfolgesysteme weiter. Profitieren auch Sie von diesem finanziell attraktiven Einstieg in Ihre Energie-Zukunft.

Haben Sie Lust auf mehr? Kein Problem: Als praxiserfahrene Engineering-Partner begleiten wir Sie bis zur ausgereiften Smart-Grid-Lösung. Wir freuen uns auf ein unverbindliches Beratungsgespräch mit Ihnen: **071 224 59 32**.



Energielogistik AG
clever, smart, umfassend und persönlich

elog Energielogistik AG
Vadianstrasse 8
9001 St.Gallen
071 224 59 32
info@elog.ch
www.elog.ch